



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport

2. Sitzung am 03.09.2014

Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung
Vorlage: 2352/2014

Beschluss 07/2014

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Fanfarenzug Greiz e.V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 550,00 €.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem 1. Radsportverein (RSV) 1886 Greiz e.V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 300,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses

2. Sitzung am 09.09.2014

Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 19.08.2014

Beschluss 04/2014

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 1. Sitzung am 19.08.2014 in der vorliegenden Form.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 5 Enthaltungen 1

Überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0034 (Hilfen nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen) in Höhe von insgesamt 611.000 € in verschiedene Haushaltsstellen aufgeteilt
Vorlage: 2347/2014

Beschluss 05/2014

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0034 (Hilfen nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen) in den folgenden Haushaltsstellen:

- | | |
|----------------|--|
| 1. 41010.73010 | Leistungen nach Kapitel 3 SGB XII
100.000 € |
| 2. 41500.73500 | Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII
100.000 € |
| 3. 41140.73223 | Hilfe zur häuslichen Pflege – Kostenübernahme
100.000 €
besondere Pflegekraft |
| 4. 41140.73225 | Hilfe zur häuslichen Pflege – Pflegebudget
80.000 € |
| 5. 41230.73630 | Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – Hilfe zur angemessenen Schulbildung/
Schulbegleitung
100.000 € |
| 6. 41280.73600 | Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – ambulant betreute Wohnformen
64.000 € |
| 7. 41280.73602 | Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – Budgetleistungen
26.000 € |
| 8. 41280.73610 | Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – ambulante Frühförderung
41.000 € |

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen

- | | |
|-------------|---|
| 41500.17100 | Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke gemäß § 6 ThürAGSGB XII - i. H. v. 75.000 € und |
| 41500.24500 | Leistungen von Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen gemäß § 41 Abs. 2 SGB XII - i. H. v. 25.000 € |

sowie durch Minderausgaben in den Haushaltsstellen

- | | |
|-------------|---|
| 41258.74650 | Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen - i. H. v. 100.000 €, |
| 41288.74620 | Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - Leistungen der teilstationären Frühförderung innerhalb von Einrichtungen - i. H. v. 100.000 € |

und durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle

- | | |
|-------------|--|
| 48200.78310 | Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II – Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II - i. H. v. von 311.000 €. |
|-------------|--|



Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses

4. Sitzung am 15.09.2014

Genehmigung des Beschlussprotokolls der 3. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11.08.2014

Beschluss 20/2014

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 3. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11.08.2014 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 2

Vergabe der Leistung Aktivierungszentrum „Kompetenzen stärken & Vermittlungsunterstützung mit Anwesenheitspflicht“
Vorlage: 2356/2014

Beschluss 22/2014

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Aktivierungszentrum „Kompetenzen stärken & Vermittlungsunterstützung mit Anwesenheitspflicht“ an den Bildungsträger AWT GmbH 07973 Greiz, Niederlassung Gera

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses

5. Sitzung am 29.09.2014

Vergabe der Leistung „Erstellung einer Internetseite Naturerlebnisse Region Greiz“
Vorlage: 2370/2014

Beschluss 23/2014

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung „Erstellung einer Internetseite Naturerlebnisse Region Greiz“ an das Atelier Papenfuss aus Weimar.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Vergabe der Leistung „Herstellung und Lieferung von Ausstattungselementen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur an Rad-, Wander- und Reitwegen im Landkreis Greiz
Vorlage: 2357/2014

Beschluss 24/2014

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung „Herstellung und Lieferung von Ausstattungselementen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur an Rad-, Wander- und Reitwegen im Landkreis Greiz“ an die Vogtlandwerkstätten Langenwetzendorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Vergabe der Beschaffung von Informationstechnik im Rahmen der EFRE-Förderung (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) für die schulischen Einrichtungen des Landkreises Greiz
Vorlage: 2369/2014

Beschluss 25/2014

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Lieferleistung von Informationstechnik für die schulischen Einrichtungen des Landkreises Greiz wie folgt:

Los 1	All in One – PCs an die Firma netzwert GmbH
Los 2	PC und TFT-Monitoren an die Firma Bechtle GmbH
Los 3	Notebooks an die Firma mobile IT GmbH
Los 4	Notebook-Beamer-Koffer an die Firma netzwert GmbH
Los 5	Netzwerktechnik an die Firma netzwert GmbH
Los 6	Server an die Firma Bechtle GmbH
Los 7	Beamer an die Firma DynaTech Rückersdorf
Los 8	Notebookkabinett an die Firma Vogtland Bürocenter

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Vergabe der Leistung Beschaffung und Installation von Interaktiven Whiteboards und Steuerungs-PCs für das Gymnasium Zeulenroda.
Vorlage: 2373/2014



Greiz

Beschluss 26/2014

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung und Installation von Interaktiven Whiteboards und Steuerungs-PCs für das Gymnasium Zeulenroda an die Firma B&DT Bürofachhandel und Datentechnik GmbH Erfurt.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

Vergabe der Planungsleistung Leistungsphasen 1 und 2 für die Sanierung der Turnhalle Regelschule Ronneburg 2. Bauabschnitt - Ersatzneubau Umkleide-/ Sanitärtrakt

Vorlage: 2358/2014

Beschluss 27/2014

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Leistungsphasen 1 und 2 für die Sanierung der Turnhalle Regelschule Ronneburg 2. Bauabschnitt - Ersatzneubau Umkleide-/Sanitärtrakt an das Ingenieurbüro Auerswald in Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

Sanierung der Grund- und Regelschule Berga/Elster nach Hochwasserschaden - Vergabe Los 12 Außenanlagen

Vorlage: 2359/2014

Beschluss 28/2014

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung der Grund- und Regelschule Berga/Elster nach Hochwasserschaden - Vergabe Los 12 Außenanlagen an die Firma Tiefbau- und Transport GmbH TTW Weida.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses

6. Sitzung am 13.10.2014

Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 15.09.2014

Beschluss 29/2014

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 4. Sit-

zung des Bau- und Vergabeausschusses 15.09.2014 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 5 Enthaltung 1

Vergabe der Leistung Lieferung von Zulassungsbescheiden Teil I für die KFZ Zulassungsbehörde

Vorlage: 2383/2014

Beschluss 30/2014

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Lieferung von Zulassungsbescheiden Teil I für die KFZ Zulassungsbehörde an die Firma DSD Staatliche Dokumente GmbH, Sendener Stiege 4, 48163 Münster.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

Beschluss über die Auftragsweiterung der Leistung „Aktivierungshilfen für Maßnahmen für Jugendliche und Erwachsene erwerbsfähige Leistungsberechtigte bis 30 Jahre“ Jobcenter Greiz, Standort Greiz - Los 3 (Bau- und Vergabeausschuss am 05.08.2013, Beschluss Nr. 420/2013)

Vorlage: 2374/2014

Beschluss 31/2014

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsweiterung der Leistung „Aktivierungshilfen für Maßnahmen für Jugendliche und Erwachsene erwerbsfähige Leistungsberechtigte bis 30 Jahre“ Jobcenter Greiz, Standort Greiz – Los 3. Der Träger ProTeGe führt diese Maßnahme für weitere 12 Monate durch.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

Sanierung der Turnhalle der Grundschule Bad Köstritz - Beschlussfassung über die Auftragsweiterung der Leistung Zimmerer- und Dämmarbeiten Los 2

Vorlage: 2376/2014

Beschluss 32/2014

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsweiterung der Leistung Zimmerer- und Dämmarbeiten Los 2 der Maßnahme „Sanierung der Turnhalle der Grundschule Bad Köstritz“. Nachtragsauftragnehmer ist die Zimmerei Maik Lorenz, Am Wehr 1,04626 Schmölln.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Beauftragung des Nachtragsauftragnehmers. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6



Vergabe der Planungsleistung Neubau einer Stützwand entlang der K 120, Ortsdurchfahrt Niederpöllnitz, Leistungsphasen 5 - 9 zzgl. Tragwerksplanung Leistungsphasen 5 - 6, Bauvermessung und örtliche Bauüberwachung gemäß HOAI
Vorlage: 2381/2014

Beschluss 33/2014

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Neubau einer Stützwand entlang der K 120, Ortsdurchfahrt Niederpöllnitz, Leistungsphasen 5 - 9 zzgl. Tragwerksplanung Leistungsphasen 5 - 6, Bauvermessung und örtliche Bauüberwachung gemäß HOAI an das Bauplanungsbüro Marcel Krämer, Am Kohlacker 5, 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

Vergabe der Planungsleistung Ausbau der Kreisstraße K 518 von der B 2 bis zur Ortslage Birkhausen, Leistungsphasen 5 - 9 zzgl. Bauvermessung und örtliche Bauüberwachung gemäß HOAI
Vorlage: 2382/2014

Beschluss 34/2014

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Ausbau der Kreisstraße K 518 von der B 2 bis zur Ortslage Birkhausen, Leistungsphasen 5 - 9 zzgl. Bauvermessung und örtliche Bauüberwachung gemäß HOAI an das Ingenieurbüro Dähne & Putschli, Greizer Straße 87, 07937 Zeulenroda-Triebes.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

VERORDNUNG über

die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Greiz

Taxitarife

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist und des § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01.04.1993 (GVBl. S. 259), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290), wird durch den Landrat des Landkreises Greiz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgelegten Entgelte für den Personenver-

kehr mit Taxen gelten für alle Taxenunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Greiz.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst einen Radius von 50 km, dessen jeweiliger Mittelpunkt der Betriebssitz des Taxiunternehmens ist.

(3) Beförderungen über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinaus unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 2 Ermittlung des Beförderungsentgeltes

(1) Die Berechnung des Beförderungsentgeltes hat unter Verwendung eines geeichten und ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigers zu erfolgen, sofern dieses nicht anderweitig gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung vereinbart wurde.

Der Fahrpreisanzeiger muss den Beförderungspreis anzeigen. Ein anderer als der angezeigte Fahrpreis darf nicht gefordert werden. Die Berechnung der Wegstrecke darf erst nach dem Zurücklegen der Strecke erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

§ 3 Tarife

(1) Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Besetzkilometer), eventuellem Wartezeitentgelt und Zuschlägen zusammen.

Der Fortschaltbetrag für den Weg- und den Zeittarif ist 0,10 €.

(2) Grundpreis

Der Grundpreis für eine Taxifahrt beträgt 4,00 €.

Er wird für den Beförderungsfall nur einmal erhoben.

(3) Fahrleistungs-Kilometerpreis

Der Fahrpreis wird grundsätzlich vom Zusteigeort bis zum Aussteigeort des Fahrgastes berechnet. Die bei der An- bzw. Rückfahrt entstehende Leerfahrt wird nicht berechnet.

Bei Fahrten, welche außerhalb der Betriebssitzgemeinde beginnen, und diese nicht wieder berühren, beginnt die Berechnung des Entgeltes am Ortsausgangsschild der Betriebssitzgemeinde und endet am Aussteigepunkt des Fahrgastes.

Tarifstufe 1

Die Tarifstufe 1 umfasst die Beförderungen von bis zu vier Fahrgästen. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt der Besetzkilometerpreis 2,00 €. Werktags in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen ganztägig, wird auf das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke ein Zuschlag in Höhe von 0,10 € pro Kilometer berechnet.

Tarifstufe 2

Die Tarifstufe 2 umfasst die Beförderungen von mehr als 4 Fahrgästen (Großraumtaxi) und Beförderungen, bei denen ausdrücklich ein Großraumtaxi durch den Besteller angefordert wurde. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt der Besetzkilometerpreis 2,10 €. Zusätzlich zum Grundpreis wird ein Zuschlag in Höhe von 3,00 € berechnet.

Werktags in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen ganztägig, wird auf das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke ein Zuschlag in Höhe von 0,10 € pro Kilometer berechnet.

(4) Wartezeitentgelt

Die Wartezeit ist nach Schalteinheiten zu berechnen.

Der Stundensatz beträgt 30,00 €.



Greiz

Vom Kunden gewünschte, verursachte oder aber verkehrsbedingt hervorgerufene Wartezeiten sind in Rechnung zu stellen.

am Aubach entsprechend dem Hochwasserschutz- und Nutzungskonzept Aubachtal auf ein fünfjähriges Hochwasser.

§ 4 Abweichende Beförderungsentgelte

(1) Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrgast darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann. Dabei darf der vereinbarte Fahrpreis den Betrag nicht unterschreiten, der für den innerhalb des Pflichtfahrgebietes liegenden Teil der Fahrstrecke bei Anwendung des Tarifes zu zahlen wäre.

(2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet, wie beispielsweise bei Kranken- und Schülerfahrten möglich, sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 PBefG erfüllt sind. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vorher der Genehmigungsbehörde angezeigt und von dieser genehmigt wurden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

(1) Nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S.1573) sind Taxen mit beleuchteten und geeichten Fahrpreisanzeigern auszurüsten.

(2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach dem Grundpreis und den zurückgelegten Besetzkilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen. Es dürfen keine Fahrten mit defektem Fahrpreisanzeiger begonnen werden.

(3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei Verletzung der Eichplombe ist eine sofortige Nacheichung vornehmen zu lassen.

(4) Bei Tarifveränderungen muss der Fahrpreisanzeiger unverzüglich neu eingestellt und geeicht werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder vollziehbare schriftliche Verfügungen, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen worden sind, können gemäß § 61 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 PBefG mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Greiz vom 22.11.2010 außer Kraft.

Greiz, den 20.11.2014

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Siegel

Bekanntmachung gemäß UVPG

Die Stadt Greiz beantragte mit Schreiben vom 07.10.2014 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Aubaches im Abschnitt Brücke „An der Eisbahn“ einschließlich Ufermauern in der Gemarkung Irchwitz auf den Flurstücken 406/8, 407, 408, 430/17, 430/12, 430/18, 431/4 und 426/6. Das Vorhaben umfasst die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013 und die Verbesserung des Hochwasserschutzes

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.13 und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c AVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez.
Zschiegner
Amtsleiterin

Information des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (Zweckverband TAWEG)

Vorankündigung der Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 22.06.2005, der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 11.02.2004 und der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (KleinES) vom 10.12.2003

Die bisherigen Größenbezeichnungen für Wasserzähler wurden durch europa- und bundesrechtliche Vorschriften geändert. Die GS-WBS und die GS-EWS sind den neuen Anforderungen entsprechend anzupassen. Die Grundgebührensätze der GS-WBS ändern sich gemäß Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 24.11.2014 **mit Wirkung zum 01.01.2015** wie folgt:

Q3 4 oder Qn 2,5	133,54 €/Jahr
Q3 10 oder Qn 6,0	333,84 €/Jahr
Q3 16 oder Qn 10,0	534,14 €/Jahr
Q3 25 oder Qn 15,0	834,60 €/Jahr
Q3 40 oder Qn 25,0	1.335,36 €/Jahr
Q3 63 oder Qn 40,0	2.103,19 €/Jahr
Q3 100 oder Qn 60,0	3.338,40 €/Jahr



Der Zweckverband TAWEG ermittelte den für die öffentliche Entwässerungseinrichtung erforderlichen Engeltbedarf im Kalkulationszeitraum 2015 bis 2017. Trotz weiterer Einsparmaßnahmen und Optimierungen sind für einen kostendeckenden Betrieb bei einzelnen Anschlusssituationen Gebührenerhöhungen notwendig. Die Verbandsversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 24.11.2014 mit Wirkung zum 01.01.2015 die Änderung folgender Gebührensätze der GS-EWS:

Grundgebühr bei Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit nachfolgender Zentralkläranlage

Q ₃ 4 oder Q _n 2,5	9,50 €/Monat
Q ₃ 10 oder Q _n 6,0	23,75 €/Monat
Q ₃ 16 oder Q _n 10,0	38,00 €/Monat
Q ₃ 25 oder Q _n 15,0	59,38 €/Monat
Q ₃ 40 oder Q _n 25,0	95,00 €/Monat
Q ₃ 63 oder Q _n 40,0	149,63 €/Monat
Q ₃ 100 oder Q _n 60,0	237,50 €/Monat

Grundgebühr bei Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage ohne nachfolgender Zentralkläranlage und mit Vorreinigung des Schmutzwassers

Q ₃ 4 oder Q _n 2,5	5,55 €/Monat
Q ₃ 10 oder Q _n 6,0	13,88 €/Monat
Q ₃ 16 oder Q _n 10,0	22,20 €/Monat
Q ₃ 25 oder Q _n 15,0	34,69 €/Monat
Q ₃ 40 oder Q _n 25,0	55,50 €/Monat
Q ₃ 63 oder Q _n 40,0	87,41 €/Monat
Q ₃ 100 oder Q _n 60,0	138,75 €/Monat

Grundgebühr bei Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage ohne nachfolgender Zentralkläranlage und mit Vorreinigung des Schmutzwassers in einer biologischen Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2

Q ₃ 4 oder Q _n 2,5	4,55 €/Monat
Q ₃ 10 oder Q _n 6,0	11,38 €/Monat
Q ₃ 16 oder Q _n 10,0	18,20 €/Monat
Q ₃ 25 oder Q _n 15,0	28,44 €/Monat
Q ₃ 40 oder Q _n 25,0	45,50 €/Monat
Q ₃ 63 oder Q _n 40,0	71,66 €/Monat
Q ₃ 100 oder Q _n 60,0	113,75 €/Monat

Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung bei Behandlung in einer Zentralkläranlage

0,38 €/m²

Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage

0,33 €/m²

Der Zweckverband TAWEG wälzt die an den Freistaat Thüringen abzuführende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Einleitung von täglich maximal 8 m³ häuslichem Schmutzwassers in ein Gewässer) auf die einleitenden Grundstückseigentümer (Kleineinleiter) ab. Die Ermittlung der künftig voraussichtlich umzulegenden Abwasserabgabe macht eine Erhöhung des Abgabesatzes notwendig. Der in der KleinES festgesetzte Abgabesatz wird ab dem 01.01.2015 wie folgt geändert:

Abgabesatz Kleineinleiterabgabe 0,81 €/m³

Ihr Zweckverband TAWEG

L A D U N G

zur 5. Verbandsversammlung im Jahr 2014 des Zweckverbandes TAWEG

am Mittwoch, dem 17. Dezember 2014 / 09.00 Uhr
in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG,
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

Tagesordnung

Einleitender nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 (Anlage) Beschluss Nr. VV 30/14

TOP 8 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

Bekanntgabe von Förderungen

Bekanntgabe von Förderungen nach der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder für das „Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 04. Juli 2013 in Thüringen“, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 4/2013.

Die Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz und die Regionalverkehr Gera/Land GmbH haben mit den Bescheiden 2013EIF00491 vom 23.06.2014 und 2013EIF00492 vom 01.07.2014, Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden und zur Wiederherstellung der Infrastruktureinrichtung erhalten.



Stellenausschreibung

Beim Landratsamt Greiz sind zum **01.01.2015 befristet bis 31.07.2015**

- **eine Stelle als Erzieher/in im Hort der Grundschule Greiz „G. E. Lessing“**
- **eine Stelle als Erzieher/in im Hort der Grundschule Bad Köstritz**

mit **20 Wochenstunden** zu besetzen.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

Die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungstätigkeit der Erzieher umfasst insbesondere:

- Betreuung der Kinder vor Unterrichtsbeginn, beim Essen, bei Klassenteilung, in Freistunden (z. B. Kinder, die nicht an den Ergänzungsstunden teilnehmen) und ggf. Schwimmbegleitung
- Unterstützung der Kinder bei der Anfertigung der Hausaufgaben
- Erstellen der Ferienpläne und Durchführung der Ferienbetreuung
- Die Gestaltung des Schultages gemeinsam mit den Lehrkräften umfasst:
 - gemeinsame Planung, insbesondere Erstellung von Tages- und Wochenplänen, und Gestaltung von Projekten und besondere Anlässe
 - integrative und außerunterrichtliche Förderung
 - Rhythmisierung des Schultages
 - Gestaltung der Lernumgebung und Gestaltung von Erholungsphasen
 - Mitarbeit bei der Erstellung und konzeptionellen Umsetzung des Schulprofils
 - Planung und Vorbereitung, Organisation und Durchführung von außerunterrichtlichen und unterrichtsergänzenden Bildungsangeboten (beispielsweise Projekte und Arbeitsgemeinschaften) sowie deren Nachbereitung
- Zusammenarbeit mit den Eltern insbesondere durch Elternversammlungen, Elterngespräche

Fachliche und persönliche Voraussetzung:

- abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in sollte vorhanden sein, Berufserfahrung ist wünschenswert
- PC – Kenntnisse (Grundlagen)
- Zuverlässigkeit, Organisationstalent, Teamfähigkeit
- korrekter, freundlicher und verantwortungsbewusster Umgang mit Schülern und Lehrern
- pädagogisches Geschick und Begeisterungsfähigkeit
- Entwicklung und Durchführung eigener Ideen und Konzepte zur Gestaltung des Unterrichts und der damit verbundenen Arbeit
- der Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert

Die Vergütung erfolgt nach dem **TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**.

Entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind Bewerbungen von Männern ausdrücklich erwünscht.

Ihre Bewerbungen mit üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnissen sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum **17.12.2014** an das **Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz**.

Bitte teilen Sie im Anschreiben mit, für welche Schule Sie sich bewerben.

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/in, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/in werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum **baldmöglichst** Zeitpunkt die Stelle eines/ einer

Sachbearbeiters/in HbL - Leistungen innerhalb von Einrichtungen -

im Jugend- und Sozialamt, Sachgebiet 50.2, mit 40 Wochenstunden als Krankheitsvertretung, befristet voraussichtlich bis zum 31.03.2015, zu besetzen.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Beratung von behinderten, von Behinderung bedrohten oder pflegebedürftigen Menschen zu Fragen der Rehabilitation, der Teilhabe, der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und in allen Fragen der Sozialhilfe
- Entgegennahme von Anträgen, Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligung/Ablehnung der Leistungen der Sozialhilfe
- Erteilung der Bescheide einschließlich der Zahlbarmachung der Leistungen unter Zuhilfenahme des Sozialhilfefachverfahrens Open-Prosoz
- Durchführung von Vorverfahren nach § 78 SGG (außer Widerspruchsbeseid)
- Prüfung und Geltendmachung von Kostenbeiträgen und Kostensatzansprüchen
- Geltendmachung von Erstattungsansprüchen
- Zusammenarbeit insbesondere mit Betreuern, Einrichtungen und sozialen Diensten

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber/innen sollten über eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfach-angestellten/-fachwirt oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Sicheres Auftreten, Flexibilität, hohe psychische Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen werden erwartet.

Darüber hinaus wird von den Bewerbern/innen ein hohes Maß an menschlichem Einfühlungsvermögen erwartet. Der Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert. Gleichzeitig ist die Bereitschaft zur variablen Arbeitszeit zwingend erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe **E 8 TVöD**.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum **15.12.2014** an das **Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, in 07973 Greiz**.

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nur gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt. Die datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert.

Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin des Personalamtes, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Stellenausschreibung

Der Kreissportbund Greiz e.V. schreibt zum 01.01.2015 die Stelle eines/einer Mitarbeiters/in, zu 30 Wochenstunden, für die

Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit

im Sport im Landkreis Greiz aus. Die Stelle ist vorerst befristet bis zum 31.12.2015.

Aufgabenbereich:

- Weiterentwicklung von sportlichen Konzepten der Kinder- und Jugendarbeit im Sport
- Organisation von regionalen Weiterbildungsangeboten/Schulungen
- Unterstützung/Begleitung und Abrechnung überregionaler Projekte der Sportvereine und der Sozialräume, Sportkoordinatoren und Netzwerker
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Kommunen und öffentlichen Trägern
- Erstellung von Arbeitshilfen für die Jugendverbandsarbeit im Sport
- Analytische Arbeit der Jugendangebote/-bedarfe
- Öffentlichkeitsarbeit (Internetpräsenz, Pressearbeit)

Vorraussetzungen für die Tätigkeit:

- Sozialwissenschaftlicher Hochschulabschluss (Diplomsozialarbeiter/in, Diplomsozial-pädagoge/in, Erziehungswissenschaftler/in oder Diplompsychologe/in) Bachelor- bzw. Master-Abschlüsse werden adäquat anerkannt
- Berufserfahrung bzw. Erfahrungen und Fachkenntnisse im Bereich der verbandlichen Jugendarbeit im Sport
- Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen
- Kenntnisse der sozialen Strukturen im Landkreis Greiz
- Übungsleiter-/Trainerlizenz des DOSB

Anforderungen:

- Hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Erfahrungen in der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vereinswesens
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zu Wochenendeinsätzen in Rahmen der festgelegten Arbeitszeit
- Koordinierung finanzieller Mittel, Kenntnisse über Fördermaßnahmen und deren Abrechnung
- Sicherer Umgang mit dem PC/ Computer- und Softwarekenntnisse (z.B. Word, Excel, Powerpoint)
- Führerschein Klasse III sowie eigenen PKW
- Bereitschaft zur ständigen Qualifikation
- Selbstständige Arbeitsweise

Einsatzgebiet:

Landkreis Greiz (3 Sozialräume)

Vergütung:

Festgehalt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung

Eine aussagefähige Bewerbung tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse bzw. Zertifikate) senden Sie bitte bis zum **12.12.2014** an **Kreissportbundes Greiz, Herrn Uwe Jahn (persönlich), PF 1322, 07962 Greiz**.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg
Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH
Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.